

## Inhaltsverzeichnis

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2015 für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. April 2014 Gz.: 12-1551.2 .....57

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Holzheim und Münster und des gemeindefreien Gebiets Brand, Landkreis Donau-Ries Vom 16. April 2014 .....59

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben betreffend die Veröffentlichung der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie der Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze .....59

### Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Auflösung und Errichtung von Mittelschulen in der Stadt Königsbrunn Vom 10. April 2014 ..... 60

### Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2014 Bekanntmachung des Bezirks Schwaben Vom 6. Mai 2014 Gz.: AL 1 A/941-1 ..... 60

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 Vom 8. April 2014 ..... 62

Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 Vom 16. April 2014 ..... 63

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2015 für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. April 2014 Gz.: 12-1551.2**

An den Bezirk Schwaben  
die Landkreise  
die Landratsämter  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Schulverbände  
die Zweckverbände als Träger von Schulen

1.  
Anträge des Bezirks, der Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunalen Zweckverbände für das Haushaltsjahr 2015 auf Gewährung von Zuweisungen zum Bau von öffentlichen Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehr-

zweckhallen sowie von kommunalen Breiten-sportanlagen und kommunalen Schülerheimen an beruflichen Schulen können bis

spätestens 30. September 2014

der Regierung von Schwaben auf dem Dienstweg vorgelegt werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Bearbeitung der Anträge bitten wir, die Anträge möglichst bald zu stellen. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur

termingerechte und vollständige Vorlagen

berücksichtigen können.

Wir bitten die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere jene, die das Amtsblatt der Regierung nicht beziehen, sowie die in Frage kommenden Schul- und Zweckverbände zu verständigen.

2.

Für die rechtzeitig zum o. g. Meldetermin beantragten Maßnahmen kann frühestens im Jahr 2015 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bereits im Jahr 2014 ist in aller Regel nicht möglich.

Nach dem o. g. Meldetermin beantragte Maßnahmen können frühestens im Jahr 2016 eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten.

3.

Maßgebend für die Anträge ist die Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 05.05.2006 (AllMBI Nr. 5/2006 und Staatsanzeiger Nr. 20 vom 19.05.2006), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 06.11.2013 (FMBl Nr. 15/2013).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften — ANBest-K — (Anlage 3 a zu den VV zu Art. 44 BayHO).

4.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen und die Zahl der Antragsausfertigungen ergeben sich aus Nr. 7.1.1 und 7.1.2 FA-ZR 2006. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 FA-ZR 2006).

5.

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen sowie schulischer Sportanlagen müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung).

6.

Bei Kindertageseinrichtungen können Förderanträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden, da die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist. Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, auch Anträge für Kindertageseinrichtungen zu dem in Nr. 1 genannten Zeitpunkt einzureichen.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 BayKiBiG vorliegen (Einrichtung nach Art. 7 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt und nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig). Mietkosten können nur bei Vorliegen der in Nr. 9.4 FA-ZR 2006 genannten Voraussetzungen bezuschusst werden.

Für Anträge nach dem Sonderprogramm „Kinderbetreuungsförderung“ (Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren) gelten gesonderte Regelungen.

Augsburg, den 7. April 2014  
Regierung von Schwaben

Peter Roos  
Abteilungsleiter

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets der Gemeinden  
Holzheim und Münster und  
des gemeindefreien Gebiets Brand,  
Landkreis Donau-Ries**

**Vom 16. April 2014**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das gemeindefreie Gebiet Brand wird aufgelöst.

(2) In die Gemeinde Holzheim werden die folgenden Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 663.180 m<sup>2</sup> eingegliedert:

Flurstück 1988/2	2.880 m <sup>2</sup>
Flurstück 1988/4	1.417 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152	423.221 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/26	222.589 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/35	13.073 m <sup>2</sup>

(3) In die Gemeinde Münster werden die folgenden Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 1.502.825 m<sup>2</sup> eingegliedert:

Flurstück 1988/3	4.002 m <sup>2</sup>
Flurstück 1988/6	6.775 m <sup>2</sup>
Flurstück 1988/16	347 m <sup>2</sup>
Flurstück 1988/18	367 m <sup>2</sup>
Flurstück 1988/20	509 m <sup>2</sup>
Flurstück 1988/21	267 m <sup>2</sup>
Flurstück 1988/23	1.458 m <sup>2</sup>
Flurstück 1988/24	538 m <sup>2</sup>
Flurstück 1988/25	523 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/16	9.280 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/27	525 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/28	137.625 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/29	597.600 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/30	171.114 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/31	226.824 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/32	290.698 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/33	461 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/34	53.002 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/36	830 m <sup>2</sup>
Flurstück 2152/37	80 m <sup>2</sup>

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Augsburg, den 16. April 2014  
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele  
Regierungspräsident

RABI Schw. 2014 S. 59

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
betreffend die Veröffentlichung der Festlegung  
der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der  
Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulie-  
rung der Energieversorgungsnetze (§ 74  
Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz  
– EnWG – vom 07.07.2005, BGBl I S. 1970, zu-  
letzt geändert durch Art. 2 des  
Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl I S. 2870)  
sowie  
der Effizienzwerte der Netzbetreiber im  
Rahmen der Anreizregulierung der  
Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1  
Anreizregulierungsverordnung – AregV – vom  
29.10.2007, BGBl I S. 2529, zuletzt geändert  
durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.08.2009,  
BGBl I S. 2870)**

Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2005 (GVBl S. 17, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2007, GVBl S. 964) sowie § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 02.01.2000 (GVBl S. 2, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.05.2007, GVBl S. 344) ist die Regierung von Schwaben die zuständige Landesregulierungsbehörde für Netzbetreiber mit Unternehmenshauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben, an deren Strom- bzw. Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Strom- bzw. Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausreicht.

Gemäß § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Wegen gegebenenfalls kurzfristiger Ergänzungen und aus Aktualitätsgründen veröffentlicht die Regierung von Schwaben als Landesregulierungsbehörde

diese Informationen ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Schwaben [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de) (Suchbegriff: Anreizregulierung).

RABI Schw. 2014 S. 59

## Schule, Kultur und Sport

### Verordnung zur Auflösung und Errichtung von Mittelschulen in der Stadt Königsbrunn

Vom 10. April 2014

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

#### § 1

Die Mittelschule Königsbrunn-Süd auf dem Lechfeld und die Mercator-Mittelschule Königsbrunn werden aufgelöst.

#### § 2

- (1) Anstelle dieser Schulen wird in der Stadt Königsbrunn eine Mittelschule errichtet.
- (2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Mittelschule Königsbrunn“. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Königsbrunn.
- (3) Als Schulsprengel wird das Gebiet der Stadt Königsbrunn bestimmt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Augsburg, den 10. April 2014  
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele  
Regierungspräsident

RABI Schw. 2014 S. 60

## Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

### Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2014 Bekanntmachung des Bezirks Schwaben Vom 6. Mai 2014 Gz.: AL 1 A/941-1

Hiermit wird die vom Bezirkstag Schwaben in öffentlicher Sitzung vom 17.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) amtlich bekannt gemacht:

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat mit Schreiben vom 11.03.2014 Nr. I B 4-1517.57-48 die Haushaltssatzung und den Haus-

haltsplan samt Anlagen des Bezirks Schwaben rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan 2014 liegt von der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Haus des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, Augsburg, III. Stock, Zimmer 307, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr) eine Woche lang öffentlich auf.

Haushaltssatzung  
des Bezirks Schwaben  
für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Schwaben folgende Haushaltsatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 620.665.670,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.082.481,00 €

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2014 für den Eigenbetrieb „Schwäbisches Bildungszentrum Irsee“ wird festgesetzt wie folgt:

im Erfolgsplan in den Erträgen auf 5.906.840,00 € in den Aufwendungen auf 5.914.500,00 € Verlust - 7.600,00 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.837.000,00 €

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen werden in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der gemäß Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl S. 210) als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise im Bezirk Schwaben umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf

382.691.421,00 EURO (Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat mit Schreiben vom 16.09.2013 SG 43 die Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt auf:

Grundsteuer A	9.615.244,00 €
Grundsteuer B	145.039.666,00 €
Gewerbsteuer	539.095.305,00 €
Einkommensteuerbeteiligung	657.053.501,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	72.928.730,00 €
80 v.H. der Gemeindefürschlüsselzuweisungen	<u>247.409.129,00 €</u>
	<u>1.671.141.575,00 €</u>

Der Umlagesatz der Bezirksumlage 2014 wird einheitlich auf

22,9 v.H.

der Umlagegrundlagen 2014 festgesetzt (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG).

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 55.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Augsburg, den 6. Mai 2014  
Bezirk Schwaben

Jürgen Reichert  
Bezirkstagspräsident

RABI Schw. 2014 S. 60

## Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband für die  
Beseitigung tierischer Nebenprodukte  
Aichach-Friedberg  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2014  
Vom 8. April 2014**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020 -6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2030 - 3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl S. 366) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende

Haushaltssatzung:

**§ 1  
Festsetzungen**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 490.300 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 0 €

ab.

**§ 2  
Verbandsumlage**

(1) Die zur Finanzierung des Haushalts 2014 erforderliche Verbandsumlage gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2009 wird auf

490.000 €

festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage 2014 wird in Teilbeträgen von 122.500 € jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2014 fällig.

**§ 3  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Aichach, den 8. April 2014  
Zweckverband für die Beseitigung  
tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Christian Knauer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Aichach, Bauernanzgasse 1 (Baugenossenschaft Aichach eG), während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2014 S. 62

**Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014**

**Vom 16. April 2014**

I.

Auf Grund §§ 18, 19 der Verbandssatzung vom 05.10.1982 (RABl Schw. S. 125), geändert mit Satzungen vom 30.12.1985 (RABl Schw. 1986 S. 28) und vom 30.09.1991 (RABl Schw. S. 215) sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff der LKrO erlässt der Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit 1.800.200 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 5.310.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.140.050 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 4

1 a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt 1.550.000 €  
 b) Hiervon entfallen auf  
 Bezirk Schwaben 65 % 1.007.500 €  
 Landkreis Unterallgäu 25 % 387.500 €

Heimatsdienst Illertal e. V. 10 % 155.000 €  
 2 a) Der Umlagebedarf für Investitionen beträgt

2.792.000 €

b) Hiervon entfallen auf  
 Bezirk Schwaben 75 % 2.094.000 €  
 Landkreis Unterallgäu 25 % 698.000 €

3) Die Umlagen für den laufenden Betrieb und die Investitionen werden mit je einem Sechstel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 2014 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Illerbeuren, den 16. April 2014  
 Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren

Jürgen Reichert  
 Verbandsvorsitzender - Bezirkstagspräsident

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 15. April 2014 Gz.: RvS-SG12-1444-29/8 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren, Museumstraße 8, Kronburg, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.